

Der Landvogt Johann Christoph von Benz besdwert sich über das unhöfliche Verhalten des Oberjägers Gottfried Maria Anton Baumhauer, der in seiner zusätzlichen Funktion als Steuereinnnehmer nicht angezeigt hat, welche Wirte unversuerten Wein aus dem Veltlin eingelagert haben. Ausf. Hohenliechtenstein, 1722 Mai 9, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster fürst und herr, herr, etc., etc.¹

Demnach außér allen zweiffell zu setzten, eß werde euer hochfürstlich durchleücht, etc., ab unßerem, unterm 26. Aprilis nächsthin, erlaßenen, gehorsambsten bericht deß mehrern in untherthänigkheit referiret worden sein, wie respect-vergessen, ja so unjuftizierlich alß gantz straffbah, dero allhieige oberjäger Maria Anton Baumhauer², sowohl gegen mich, den landtvogdt, in plena sessione³, und wo in euer hochfürstlich durchleücht etc. höchsten nahmen das præsidium⁴ geführet, alß zumahlen wieder das gantze Oberamt⁵ sich aufgeführt, und daheró umb behörige satisfaction⁶ und gnädigste remedur⁷ gehorsambst gebetten haben. Alß haben in untherthänigster anhoffnung dessen, unß auch fehrner darauff gehorsambst beziehen, mit anlass aber dessen auch fehrn weiters auß obhabendten pflichten in tüfftester submission⁸ beyzubringen, ohnermanglen sollen, wie daß, und nachdeme zu erfahren khommen, und diss zwahr schon einige tåg vorhero, ehe daß obiger casus⁹ sich zugetragen, daß ein gewisser wüth zue Balzers¹⁰, namens Thomas Brunhardt¹¹, nichts, alß [2] Veltliener¹² wein ausschenckhen thue. Dergleichen frömbde weinn aber ohne vorheriges anfragen und erlaubnüß eines Oberamts einzulegen, von unß in crafft der general gnädigsten instruction cap. 24 schon zum öfferen, und zwar erst letzlichen, unterm 15. Novembris 1721, wiederumb neüer dingen, bey straff der confiscation verbotten worden, wie solchem nach obersagten, dero oberjägern, alß zumahligen weinumbgelteren¹³ den schriftlichen befehl unterm 23. letz vergangenén monaths dahin ertheilet, daß er in sogleich bey allen wüthen in dem gantzen fürstenthumb die keller visitiren, über die etwann sich darinn befindendte außländtische weine eine ordentliche designation¹⁴ begreifen und unß eingeben solle.

Wie nun wir darauß ersehen, daß bey zerschiedentlichen wüthen ein zimliches dergleichen weinen in den kelleren gefunden worden, und unß anmit der zweiffell zu khommen, daß solche vielleicht auch gahr nit verumbgeltet, ja dieße zeith hindurch mehrer dergleichen frömbde weinn, ohne des Amts vorwissen und erlaubnüß, eingelegt worden sein dörrfften, so haben ihme, umbgelteren, weiters befehllichen aufgetragen, unß einen extract auß seinem umbgelts-register, von obigen dato, deß unther straff der confiscation ergangenén, oberamtlichen verbotts einzuhändtigen, umb darauß ersehen und erlernen zu khennen, ob und waß dergleichen weinn [3]

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Gottfried Anton Baumhauer war ab 1719 herrschaftlicher Oberjäger. Vgl. Hans STRICKER (*Leitung*), Toni BANZER – Herbert HILBE (*Bearbeiter*), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 57–58.

³ „in plena sessione“: in der gesamten Sitzung (*Versammlung*).

⁴ *Vorsitz*.

⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (*Projektleitung*), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁶ *Genugtuung*.

⁷ *Abstellung des Missbrauchs*.

⁸ *Ergebenheit*.

⁹ *Fall*.

¹⁰ *Balzers, Gemeinde (FL)*.

¹¹ *Brunhart*.

¹² *Veltiner. Wein aus dem Veltlin (Valtellina)*.

¹³ *Ungeld: Verbrauchersteuer (eine Art Umsatzsteuer)*.

¹⁴ *Bezeichnung*.

von solcher zeith an ohne erlaubtnuß eingelegt und verumbgeltet worden. Waß nun hieran sich erfunden, daß weißet die mittgehendte original anlaag sub littera¹⁵ A, worauß dann sowohl, alß der weithern original-anlaag sub littera B sich erzeuget, daß dergleichen frömbde Veltliener weinn ohne unßer vorwissen und erlaubtnuß, zusammen 44 viertell, 3 maaß, eingelegt worden, welches dann alles, alß eines gnädigster herrschafft per viam confiscationis¹⁶ ohndisputirlich anheimb gefallenes guth zur verwaltung gezogen, und behörig verrechnet werden solle.

Wie nuhn aber außer dessen euer hochfürstlich durchleücht etc. dasjenige gnädigst ansehen möchten, daß ersagter, dero umbgelter, dergleichen verbottne, frömbder weinen einlegung niemahlen behörig angezeigt, sollen wir dero höchsten dijudicatur¹⁷ lediglichen gehorsambst anheimbgestellt sein, anbeynebens aber auß obhabendten pflichten ohnangefügter nit laßen, daß er, umbgelter, sich lang und starckh gewiederet gehabt, mir, dem verwaltheren, obersagten extract littera A zu extradiren¹⁸, und dan daß wir erfahren, daß bey von ihme vorgenommener visitation der keller bey Frantz Bantzer¹⁹, würrh zu Trießen²⁰, auch nach 3 maaß dergleichen Veltliener wein gefunden worden, welche er vorgeben, daß eß der rest von demjenigen seye, so er vor seine frau in die kindellbeth eingelegt, welches aber er, umbgelter, ohnwissent auß waß ursachen, in seine eingeben designation B nit eingebracht.

Im- [4] mittelst haben wir geglaubt, sowohl dießen wein, alß waß auch under eben dießem colorirten prætext²¹ bey Frantz Joseph Schreiber²², würrh zu Balzers, gefunden worden, nit weniger umbso mehrers alß ein confescables guth anzusehen, je mehrers eß in fraudem legis pecciret²³ ist. Immaßen dessen ohnerachtet dieselbe jedannoch umb die erlaubtnuß, und da umbso eher hetten gebührendt anhalten sollen, weilen under solchen prætext gantz viele frömbde wein eingelegt, und zu schaden gnädigster herrschafftlicher umbgelts-interesse verschlissen werden khunten. Alß nun aber wir solcher gestalten in dem völligen werckh dießes handelß begrieffen waren, bin ich, der landtvogdt, von einem christlichen gemüth gewahrnet worden, auf mich wohl achtung zu geben, maßen jemandten sich publice dergestalten betrohlichen vernemmen laßen, daß gahr wohl darauß abzunehmen seye, daß man mir in particular, oder sonsten jemandten von unß oberbeamten auf leib und leben gehe, und hette man sich auch umbso mehr zu prospiciren²⁴, jeh mehrers die betrohendte persohn von solchem ungemainen zorn, daß man da von umbso eher alles übell zu besorgen, da solche sich anbey in die höchst ärgerliche worth herauß gelaßen, seye ihme nichts daran gelegen, wan der leib schon an galgen khomme, wan nuhr die seel versorget werde.

Bey welcher so gestalter der sachen beschaffenheit dan wir unß umbso mehrers necessitet²⁵ befunden, umb unßerer sicherheit [5] willen auf den sicheren grundt der sachen zu khommen, je mehrers einer vorgesetzten obrigkheit ex officio²⁶ und pflichten-halben obgelegen sein will, ratione

¹⁵ in der Beilage.

¹⁶ „per viam confiscationis“: auf dem Einzugsweg.

¹⁷ Entscheidung.

¹⁸ herauszugeben.

¹⁹ Bantzer.

²⁰ Triesen, Gemeinde (FL).

²¹ „colorirten prætext“: falschen (gefärbten) Vorwand.

²² Franz Joseph Schreiber († 1745) war nach 1700 Wirt in Balzers und Schlosshauptmann von Gutenberg, 1712 taucht er im Huldigungsprotokoll als Leutnant auf und 1721 als Schlosshauptmann in Vaduz. Er war verheiratet mit Maria Thersia Bettschardt (Pettschartbin) und hatte acht Kinder. Vgl. Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein, Herrschaftsakten 2635, unfol. 1721 August 22; Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat, Judicialia, Denegata Recentiora 264/1, fol. 371r–383v; Johann Baptist BÜCHEL, Die Pfarrbücher Liechtensteins. I. Balzers; in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Fürstentums Liechtenstein (JBL) 18 (1918), S. 65–76; hier: S. 70; Egon Rheinberger, Gutenberg bei Balzers. II. Geschichte der Feste und Herrschaft Gutenberg; in: JBL 14 (1914), S. 18–98; hier: S. 90; Fridolin TSCHUGMELL, Balzner-Mälsner Geschlechter 1417–1950; in: JBL 57 (1957), S. 47–134; hier: S. 74, S. 87–88.

²³ „fraudem legis pecciret“: Gesetzesbetrug gesündigt.

²⁴ voraussehen.

²⁵ genötigt.

²⁶ von amtswegen.

pacis et quietis publicæ²⁷ auf dergleichen periculosos et facinorosos minitatores²⁸ behörig zue inquiriren²⁹, mithin bey vorgenommener untersuchung der sachen nach mehrern außweiss mitgehendtem aydtlichen verhör-prothocols sich erzeugt, daß er, umbgelter, eben derjenige seye, der solche hochsträffliche worth und betrohungen nit allein wieder das gantze Oberambt in genere³⁰, sondern auch in specie³¹ wieder mich, den landtschreibern, und diss allein auß der ursachen außgestoßen habe, weilen er mich in verdacht haltet, samb were ich neben euer hochfürstlich durchleücht etc., allhieigen hoffcaplon Bayer³² die ursach, daß obbesagte inquisition weegen der frömbden weinen vorgenommen worden, alß wardurch dann seinen vorgeben nach ich hette gesucht, ihnen zu einen schölmen³³ zu machen.

Und wie nuhn nächst dießem noch fehrner darzuehombt, daß vermög ersagten verhör-prothocols er, umbgelter, nit weniger auch mich, landtvogdt, und dann besonders mich, den verwalter, alß auch zumahlen dero buchhalter Möller, so ärgerlich alß sträfflich, mit denen garstigest und aller respectlosisten worthen höchst unschuldiger weiss angegriffen, und ein solches ingleichem allein auß ursachen, daß wir dasjenige gethaen, und [6] unßere schwere pflicht und aydt erforderet, so will ein solches alles unß allerseitts umbso harter fallen, jeh mehrers man über alles dießes noch nit einmahl seines lebens sicher sein solle, und man derentweegen in so größerer gefahr sich siehet, jeh mehrers er dergleichen betrohlichen sträfflichen worthen nit nur allein wieder unß, sondern erweißlichen auch wieder zerschiedentlich andere, und zwahr diss schon zum öfftern, heraußgelaßen, dergestalten, daß nach so langen und vielfältigen donnern umbso mehrers zu besorgen, es möchte einmahl einschlagen, und er einen oder den anderen auf die hauth legen, jeh mehrers derselbe von einem solchen zornmühtigen gemüth und natur, wovon vernünfftig man alles übelß zu besorgen und zugewarthen. Und würdet es dahero einer exemplarischen remedur umbso mehrer nöhtig haben, jeh mehrers das factum³⁴ an sich selbstem pessimi exempli³⁵, mithin nit ihne grundt zu besorgen ist, daß auß der dessen man dergleichen von untern mehr heüth oder morgen zu besorgen haben möchte. Dan einmahl gewiß, daß, wo die Oberambte und deren jeder respectu seiner amts bedienung besondera, nit der respective subordination, parition³⁶ und behörigen amts-respects gantz nachdruckhsamb manuteniret³⁷ wirdet, so gereicht ein solches allforderist zu gnädigster herrschafft hohen respect und nachtheill dero interesse, alß auch, daß mann alstan anmit sich die [7] händt gebunden siehet, die justiz nit mehr so frey und behöriger maßen administriren zu khennen.

Dahero dann, und weilen sein, des umbgelters, so ohne deme nichts, alß ein pures superfluum et supernumerarium³⁸ ist, a- und testantibus actis prioribus qua talis³⁹ auß puren gnaden aufgenommen, und biß dahin beybehalten worden, a so gestaltes gegen unß bezeügetes, so sträfflich alß unjustificirliches, ärgerliches verfahren in amtssachen, wo nemblichen schon ersagter maßen wir nichts anders gethan, alß waß unßere pflicht und aydt von unß erfordern, mithin gantz keine personal oder privatsach ist, sondern gantzlichen in euer hochfürstlich durchleücht etc. höchste person redundiret. Also haben auch mehrmahlen dero höchsten disjudicatur lediglich

²⁷ „ratione pacis et quietis publicæ“: *wegen des Friedens und der öffentlichen Ruhe.*

²⁸ „periculosos et facinorosos minitatores“: *gefährliche und ruchlose Drohungen.*

²⁹ *untersuchen.*

³⁰ *im Allgemeinen.*

³¹ *im Besonderen.*

³² *Joseph Benedikt Bayer (1668–1725) war Priester und Musiker. 1711 war er Hofmusikus der Kaiserinwitwe und Regentin Eleonore Magdalene Therese von Pfalz-Neuenburg (1655–1720), ab 1711 bis 1714 der unteren und 1714 bis 1725 der oberen Hofkaplanei in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bayer, Joseph Benedikt; in: HILFL 1, S. 75.*

³³ *Schelm: ehrloser Mensch; Betrüger. Vgl. Karl Ernst GEORGES, Kleines deutsch-lateinisches Handwörterbuch, Hannover und Leipzig 1910 (Nachdruck Darmstadt 1999), Sp. 2019.*

³⁴ *Tatsache.*

³⁵ „pessimi exempli“: *schlechteste Beispiel.*

³⁶ „respective subordination, parition“: *bezüglich Unterordnung, Einteilung.*

³⁷ *bewahrt.*

³⁸ „superfluum et supernumerarium“: *Überfluss und Überrechnung.*

³⁹ „testantibus actis prioribus qua talis“: *bezeugten früheren Handlungen wie solche.*

anheimbstöllen sollen, wie dieselben all dießes, und daß er nebst noch fehrneren außweiß ersagten verhör-prothocols sich understanden die jäger dahin zu verleithen, mit darreichung der handt sich mit ihme in ein complot einzulaßen, dero höchsten orths gnädigst ansehen möchten, alß außer dessen unß endtlichen nit unbewust geweßen werde, qua actione wir ihne zu conveniren gehabt hetten, und waß von peinlichen und sonstigen gemeinen rechten auf dergleichen gefährliche minitatores statuirt ist, nuhr allein aber in so viel underthänigst bitten wollen, die gnädigste remedur umbso schleüniger erfolgen zu laßen, je mehrers die acta priora und besonders die von mihr, dem verwalter, gleich bey antrittung diss meines diensts wieder ihn, Baumhauer, eingeben beschwert-schrifft und sonstige acta priora und rescripta, wan in solchen nachgeschlagen werden solte, [8] in mehreren geben thuen, und waß gefährlicher conduite derselbe seye, und daß mithin er noch jeder zeith sich eben so sträfflich aufgeführt habe, und außer dessen einiger besserung gantz kheine hoffnung seye Zue hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden unß anbey in tüfftester submission empfehlende, alß
Euer hochfürstlich durchleücht, etc.

Hohenlichtenstein, den 9. Maii 1722.
Präsentato⁴⁰, den 19.

Unterthänigst, treü, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz⁴¹, manu propria⁴²
rath und landtvogt
Johann Adam Bründell⁴³, manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici⁴⁴, manu propria
landtschreiber

^{a-a} Ergänzung über dem Text.

⁴⁰ Vorgelegt.

⁴¹ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

⁴² eigenhändig.

⁴³ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLF 1, S. 113.

⁴⁴ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.